

Benutzungsordnung für die städtischen Sportplätze

§ 1 Geltungsbereich

Die städtischen Fußballplätze und die Leichtathletikanlage „Torwiese“ sind öffentliche Einrichtungen der Kreisstadt Eschwege. Sie werden vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege – Fachbereich Organisation und Kultur / Fachdienst Veranstaltungen, Sport, Städtepartner und Patenschaften – verwaltet. Die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen sind von den Benutzern der Anlage genau zu beachten. Den Anordnungen des Magistrats der Kreisstadt Eschwege und der von ihm eingesetzten Aufsichtskräfte haben alle Benutzer nachzukommen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die städtischen Fußballplätze und die Leichtathletikanlage „Torwiese“ sowie deren Einrichtungen stehen den Eschweger Schulen, Sportvereinen und anderen sporttreibenden Verbänden und Gruppen zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege festgelegt. An Sonnabenden, Sonntagen und an den Feiertagen gelten die allgemein festgesetzten Benutzungszeiten nicht. Genehmigungen für die Benutzung an diesen Tagen müssen besonders beantragt werden, möglichst zwei Wochen, spätestens aber eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung. Absagen sind unverzüglich anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage.
- (2) Der Fußballplatz im Stadion der Sportanlage Torwiese ist von Dauerüberlassungen ausgenommen. Dieser wird nur auf gesonderten Antrag überlassen. Für diese Überlassungen gilt zusätzlich folgende Regelung:
 - a) In einer Kalenderwoche können maximal vier Fußballspiele, an Wochenenden (Freitag bis Sonntag) maximal drei und an einem Tag maximal zwei Fußballgroßfeldspiele stattfinden. Je nach Wetterlage und Zustand des Platzes kann der Magistrat diese Nutzung reduzieren. Fußballturniere sind von der Regelung ausgenommen.
 - b) Nachdem alle Eschweger Fußballvereine die Spielpläne, auch Jugendspiele, für die jeweilige Saison vorgelegt haben, erfolgt die Vergabe durch die Stadtverwaltung je nach Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften absteigend von der zu der Zeit aktuellen höchsten Spielklasse, Jugendmannschaften eingeschlossen.
 - c) Alternativ werden die Sportplätze Torwiese II und der Sportplatz „Werdchen“ für Saisonspiele zu überlassen.
 - d) Reichen die Fußballplatzkapazitäten der Kernstadt nicht aus, sind die städtischen Sportplätze in den Stadtteilen Eltmannshausen und Oberhone nach Absprache mit den jeweiligen Vereinen mit zu nutzen.

- (3) Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleideräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.

Insbesondere dürfen Fußballer und Fußballerinnen vor und nach der Nutzung des Platzes II der Torwiese nicht mit Stollen- oder anderen Fußballschuhen über die Tartanbahn und Tartananlage laufen. Der Zu- und Abgang muss über die Rasenfläche entlang des Drängelgitters erfolgen.

- (4) Aus besonderen Gründen kann der Magistrat der Kreisstadt Eschwege die Sportanlage oder Teile dieser Anlage vorübergehend für die Benutzung sperren. Sportrasenflächen und Laufbahnen dürfen nur in Sportkleidung benutzt werden. Nagelschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden. Der Aufenthalt im Innenraum der Kampfbahn ist nur den Sporttreibenden und den Betreuern gestattet.
- (5) Sollten Spielfelder durch Witterungseinflüsse ganz oder teilweise nicht bespielbar sein, ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung abzusagen, um drohenden Schaden am Spielfeld zu vermeiden. Diese Regelung gilt immer dann, wenn die zuständigen Mitarbeiter beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege nicht erreichbar sind.
- (6) Die Umkleideräume werden vom Platzwart zugewiesen. Dusch- und Waschorrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, in den Umkleideräumen und Waschräumen zu rauchen. Für abhanden gekommenes Eigentum haftet die Kreisstadt Eschwege nicht.
- (7) Die städtischen Flutlichtanlagen können von allen Vereinen genutzt werden. Die Inbetriebnahme dieser Anlagen ist auf den zu bespielenden Platz und die tatsächliche Trainings- und Spielzeit zu begrenzen, um die Energiekosten möglichst gering zu halten. Wird eine Energiekostensteigerung wegen nicht sachgerechter Nutzung festgestellt, sind die Mehrkosten den jeweiligen Nutzern in Rechnung zu stellen.
- (8) Die Vereinsmitglieder müssen auf Verlangen ihre Mitgliedschaft nachweisen.

§ 3 Ablauf

- (1) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen hat. Die vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege oder von der Polizei erlassenen Anordnungen haben der Veranstalter und seine Organe genau einzuhalten.
- (2) Die Herrichtung des Platzes für eine Veranstaltung ist Angelegenheit der Veranstalter, die auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen haben. Die Bewirtschaftung der Sportplatzanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt Eschwege.
- (3) Die Spiel- und Sportgeräte werden den Übungsleitern von dem Platzwart ausgehändigt und sind nach der Benutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte ist ein gleichwertiger Ersatz bzw. Schadensersatz in Geld zu leisten.

§ 4 Parken

Fahrzeuge aller Art sind auf den Parkplätzen abzustellen; Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege möglich. Insbesondere sind alle Rettungswege von Fahrzeugen und Aufbauten jeder Art freizuhalten.

§ 5 Werbung

Die Erlaubnis für Werbung aller Art muss beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege beantragt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlage und deren Einrichtungen haftet der Veranstalter und der Benutzer. Der Veranstalter/Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Kreisstadt Eschwege die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die an Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten oder bei Benutzung des Sportplatzes seiner Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zu den Sportanlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht geräumt und bestreut sind,
 - b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden,
 - c) durch das Aufstellen von Sportplatzwerbung oder Verkaufsständen entstehen.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer hat der Stadt nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen ist. Er ist verpflichtet, die Versicherungsprämie pünktlich zu zahlen.

§ 7 Hausrecht

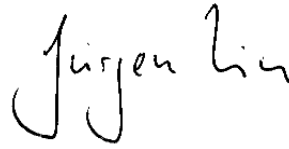
Verstöße gegen die Sportplatzordnung berechtigen den Magistrat der Kreisstadt Eschwege, die Genehmigung zur weiteren Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen zu entziehen. Das gleiche gilt für Veranstalter/Benutzer, die sich mit der Zahlung der Gebühren oder Erstattung der Kosten im Rückstand befinden.

§ 8 Inkrafttreten

Die neue Sportplatzordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Sportplatzordnung vom 01.12.1988 außer Kraft.

Eschwege, den 25. Sep. 2008

**Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Zick'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jürgen Zick

Bürgermeister